

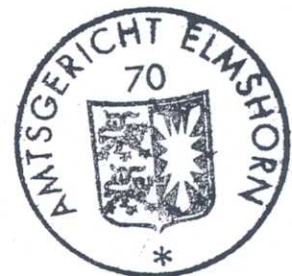


**Amtsgericht Elmshorn
-Vereinsregister-**

**Kleingärtnerverein Uetersen e.V.
Reg.-Nr.: 207 EL**

Hiermit wird die Eintragung der Satzung des o.g. Vereins in der Fassung vom 25.02.05 auf dem Registerblatt 207 EL, lfd. Nr. 18 am 16.03.2005 bescheinigt.

Bertermann, Rechtspfleger
Elmshorn, 21.03.05



Satzung
des Kleingärtnervereins Uetersen e.V

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Der Zweck des Vereins	2
§ 3 Die Aufgabe des Vereins	2
§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Die Organe des Vereins	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	4
§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	6
§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 10 Die Aufwandsentschädigungen	8
§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins	8
§ 12 Die Auflösung des Vereins	8
§ 13 Die Aufhebung der bisherigen Satzung	8
§ 14 Vereinsordnungen	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein Uetersen e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Uetersen**
- (3) Der Verein kann Mitglied des zuständigen Kreisverbandes sein.
- (4) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Elmshorn** unter Nr. **VR 207** eingetragen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne § 2 BKleingG. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b) die zur Verfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung,
 - c) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
 - e) die Zusammenfassung der Mitglieder in den Kleingartenanlagen unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.
 - f) in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden bei der Ortsplanung pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

§ 3 Die Aufgaben des Vereins

- (1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a) die Verpachtung von Einzelparzellen an seine Mitglieder.
Als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BKleingG auf Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages
 - b) die fachliche Beratung der Mitglieder,
- (2) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

(1) Aufnahme

- a) Mitglieder des Vereins können volljährige, geschäftsfähige Personen werden, die am Kleingartenwesen interessiert sind.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB durch Aufnahme in die Mitgliederkartei.
- c) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
- e) Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.
- f) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung oder Beendigung des Unterpachtverhältnisses.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche -Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im Juni gegenüber einem der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB, er wird in diesem Fall zum 30.11. des selben Jahres wirksam.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß §8 oder §9 Abs. 1 Ziffer 1 des BKleingG gekündigt worden ist.
- d) Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
 - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen
- f) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

- (2) Nach Maßgabe der Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie Pachten, Gebühren, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn eines Jahres im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch Aushang in den Gartenanlagen mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Vereinsangelegenheiten.
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Bericht der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiges Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen,
 - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzleuten, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten haben,
 - f) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
 - g) Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.

- (4) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei einem der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder, damit hierüber wirksam Beschlüsse gefasst werden können.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind - unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss oder einer sonstigen Person übertragen . Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ja – und Nein – Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird nach Maßgabe des Versammlungsleiters.(durch Handzeichen oder geheime Wahl mittels Stimmzettel).
- (7) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Ja/Nein Stimmen.
- (9) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Ja/Nein Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage nach der Versammlung zu protokollieren und von Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Widerspruch bei einem der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB eingeht. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Stellvertreter/in
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Rechnungsführer/in
 - e) der/die Fachberater/in
 - f) 2 Beisitzer/in, die aus den Reihen der in den Anlagenversammlungen gewählten Obleute kommen sollen.

Vorstandmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ferner dürfen Ehegatten und Lebenspartner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht gleichzeitig im Vorstand gemäß § 26 BGB tätig sein.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechnungsführer.
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein nach außen (gegenüber Dritten) und nach innen (gegenüber den Mitgliedern)
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 4 Jahre, jedoch bleibt Absatz 5 unberührt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Wahl der in Absatz 2 a) –f) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Bestimmung ihrer Amtsdauer in der Weise, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet.
Wiederwahl ist zulässig.
Läuft die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre, der Stellvertreter für 3 Jahre, der Schriftführer für 2 Jahre und der Rechnungsführer für 1 Jahr gewählt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühren, Pachtzins, Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen des Vereins gegen Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.

- (8) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 10 Die Aufwandsentschädigungen

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, die nachzuweisen sind. Den Vorstandsmitgliedern, den Beisitzern, den Kassenprüfern, den Obleuten und den Fachberatern kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Die Aufwandsentschädigung wird für das Amtsjahr gezahlt.

§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt die Liquidation durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt nach folgender Maßgabe, wem das Vereinsvermögen anfällt (§ 45 II BGB):
Das Vereinsvermögen soll einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufallen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung


§ 13 Die Aufhebung der bisherigen Satzung/Übergangsbestimmungen


Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt. Für die Zusammensetzung des Vorstandes gelten bis zum Ende der Amtszeit des jetzigen Vorstandes die Vorschriften der bisherigen Satzung.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der jetzigen Satzung.

§ 14 Vereinsordnungen

Weitere interne Vereinsangelegenheiten sind geregelt in Vereinsordnungen wie insbesondere Gartenordnung, Strom/Wasserordnung, Schlichtungsordnung, Geschäftsordnung.
Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Mit Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung und der Vereinsordnungen an.

Uetersen, den 25.2.2005


Thomas H. Vossbeck
Vorsitzender


Wiebke Thomsen
stv. Vorsitzende